

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 24

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

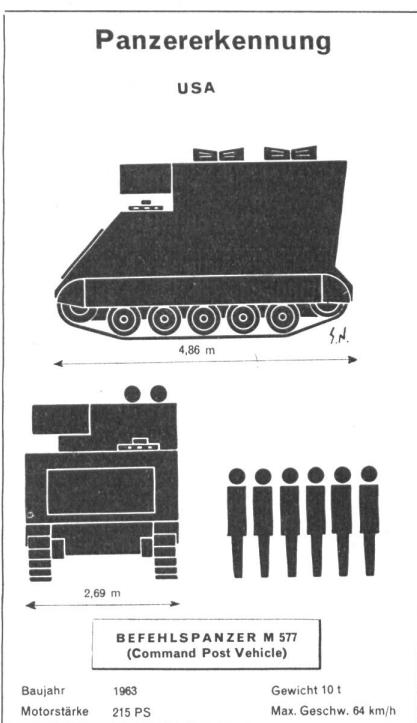
Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Filter, die je nach Lage eingesetzt werden können, säubern auch radioaktiv verunreinigtes Wasser, wie sie auch B- und C-Kampfstoffe zu filtern vermögen, um das Wasser für Mensch und Tier ungefährlich zu machen. Auch in der Schweiz widmet man diesen Problemen nun besondere Aufmerksamkeit, um in Katastrophenlagen, wie sie der totale Krieg auch uns bringen könnte, die Wasserversorgung von Truppe und Bevölkerung minimal zu sichern. Es dürfte selbstverständlich sein, daß auch auf diesem Gebiet Armee und Zivilbehörden zusammenarbeiten müssen und es die Pflicht jeder Gemeinde sein sollte, im Rahmen der Vorbereitungen des Zivilschutzes auch an die Wasserversorgung zu denken. Das würde aber voraussetzen, daß die Apparaturen der Wasseraufbereitung mit auf der Liste der Ausrüstungen stehen, die nach dem Bundesgesetz für Zivilschutz auch subventionsberechtigt sind. Die Gemeinden, die hier einen Einsatz im Dienste des Volksganzen leisten, können diese Last nicht allein tragen.

Die Übung in der Lüneburger Heide hat alle diese Probleme drastisch aufgerollt, um an diesem Studienobjekt das Pro und Kontra verschiedener Möglichkeiten prüfen zu können. Mit Interesse wurde festgestellt, daß es, ganz allgemein gesprochen, auch im Ausland immer sichtbarer wird, wie sich die Maßnahmen der Landesverteidigung nicht mehr allein auf den militärischen Sektor ausrichten, wie dem Schutz der Zivilbevölkerung der für sie lebensnotwendigen Einrichtungen immer mehr Bedeutung beigemessen wird, wobei die Vorbereitungen der territorialen Verteidigung, im engen Zusammenwirken von Offizieren und zivilen Behörden, in den Vordergrund rücken.

Tolk



Militärische Grundbegriffe

Die eidgenössische Intervention

Bei der Betrachtung des Ordnungsdienstes sind wir dem Begriff der «eidgenössischen Intervention» begegnet, das heißt dem Eingreifen des Bundes mit militärischer Gewalt zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Ordnung in einem oder mehreren Kantonen. Nach der bestehenden Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen sind die Kantone verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ihrem Gebiet zu sorgen. Wenn aber Verhältnisse eintreten, unter denen ein Kanton nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe mit eigenen Kräften zu erfüllen, muß ihm der Bund beistehen, indem er mit Kräften des Bundes «interveniert». Diese «eidgenössische Intervention», die in den Artikeln 16 und 17 der Bundesverfassung umschrieben ist, wird in der Regel ein bewaffneter, mit militärischen Mitteln geführter Eingriff sein; begrifflich ist dies aber nicht unbedingt nötig, es sind auch unbewaffnete eidgenössische Interventionen denkbar und tatsächlich im Verlauf der Geschichte auch schon vorgekommen. Der bewaffnete Einsatz war jedoch bisher die Regel. Voraussetzung der Intervention ist eine Störung im Innern, das heißt «eine die staatliche Macht in Frage stellende, gewaltsame Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität der Behörden». Wo ein Kanton mit dieser Störung nicht mehr selbst fertig wird, wenn er derart «krank» ist, daß seine Kräfte nicht mehr ausreichen, kommt ihm der Bund zu Hilfe, aus der Erkenntnis heraus, daß von der Störung meist nicht nur der ursprünglich betroffene Kanton, sondern die ganze Eidgenossenschaft bedroht werden kann. Nach dem Wortlaut der Verfassung, erfolgt die Intervention des Bundes in der Regel auf Begehr des hilfsbedürftigen Kantons; die Bundesbehörden haben sich bisher allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht ein formelles Hilfsbegehr des Kantons abwarten müssen, sondern sofort einschreiten können, wenn es die Lage erfordert. Dies ist sogar eine ausdrückliche Pflicht des Bundes, wenn die Geschehnisse in einem Kanton die Sicherheit der Schweiz als Ganzes als gefährdet erscheinen lassen. Von der «eidgenössischen Intervention» sind ausdrücklich zu unterscheiden einmal die Fälle der sog. «Bundesexekution», mit welcher die Bundesbehörden gegen eine von kantonalen Organen begangene Rechtswidrigkeit einschreiten. Ebenso fällt die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in Zeiten aktiven Dienstes nicht unter diesen Begriff, da die Kantone in dieser Lage nicht mehr über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen (BV Art. 19, Abs. 3 und 4 und MO Art. 197), so daß nun die Aufgabe der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern von vornherein dem Bund obliegen muß. Es sei hier insbesondere an den Truppeneinsatz während des allgemeinen Landesstreikes im November 1918 sowie an die durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen ausgelösten Vorfälle von Steinen und Bulle während des letzten Aktivdienstes gedacht. Selbstverständlich bedeutet auch die bloße Hilfeleistung eidgenössischer Truppen bei Unglücksfällen und Katastrophen keine «eidgenössische Intervention» im rechtlichen Sinn. Mit der Intervention gehen während der Dauer ihrer Wirksamkeit Teile der kantonalen Staatsgewalt auf den Bund über; der betroffene Kanton verliert einen Teil seiner kantonalen Souveränität und tritt unter eine Art eidgenössischer «Oberverwaltung». Ueber die Durchführung der Intervention enthält allerdings die Verfassung keine näheren Vorschriften; sie überläßt es den Bundesbehörden, von Fall zu Fall die notwendigen Anordnungen zu treffen. In einer Praxis, die sich in einer größeren Zahl von Anwendungsfällen entwickeln konnte, haben sich einige feststehende Regeln herausgebildet. Insbesondere erkennt der Bundesrat in jedem Interventionsfall einen eidgenössischen Kommissär, der nach den Weisungen des Bundesrates alle zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung geeigneten Maßnahmen zu treffen hat und der hierfür auch die notwendige Befehlsgewalt besitzt. Die aufgebotenen und bei der Intervention eingesetzten Truppen werden regelmäßig unter ein einheitliches militärisches Kommando gestellt; sie sind das militärische Machtmittel, das dem eidgenössischen Kommissär zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung steht. Die einzige Beschränkung der eidgenössischen Intervention besteht darin, daß die Bundesbehörden verpflichtet sind, sich in ihren Maßnahmen im Rahmen des Artikels 5 der Bundesverfassung zu halten (Gewährleistung des Gebietes sowie der Souveränitäts- und Freiheitsrechte), soweit dadurch nicht die Erfüllung der Interventionsaufgabe verunmöglich wird. — Die Kosten der eidgenössischen Intervention gehen zulasten des veranlassenden Kantons; wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt. Auch werden die politischen Verbrechen oder Vergehen, die Ursache oder Folge der inneren Unruhen waren, der kantonalen Gerichtshoheit entzogen und einer neutralen eidgenössischen Strafgerichtsbarkeit unterstellt (BV Art. 112 Ziff. 3).

Die Geschichte des schweizerischen Bundesstaates zeigt eine größere Zahl praktischer Anwendungsfälle der «eidgenössischen Intervention». Die wichtigsten sind beim Royalistenauftand in Neuenburg von 1856, den Partiekämpfen bei den Staatswahlen in Genf von 1864 (James Fazy), dem Zürcher «Tonhallekrawall» von 1871, den Partiekämpfen bei den Tessiner Großratswahlen von 1889, der Revolution im Tessin von 1890 (Ermordung von Staatsrat Rossi) sowie in der jüngeren Zeit bei den Nicole-Unruhen in Genf vom Jahre 1932 notwendig geworden.

Schweizerische Armee

Unsere Panzerabwehr auf große Distanz

Unsere Panzerabwehr hat in den Jahren nach dem Krieg für kurze und mittlere Einsatzdistanzen eine sehr erfreuliche Förderung erfahren. Von den an Ort und Stelle wirkenden Panzerminen über die vom Sturmgewehr verschossenen Panzerwurffgranaten und das Raketenrohr bis zu den auf mittlere Distanzen wirkenden Geschützen, der 10,6 cm rückstoßfreien Panzerabwehrkanone BAT und der L Pak 57 verfügen wir heute über eine erhebliche Zahl verschiedenartiger Panzerabwehrwaffen, die uns der Panzerabwehrsorgen bis auf Distanzen von 600-800 Meter weitgehend entheben. Weniger gut liegen die Dinge für die größeren